

## **Erläuterungen zur Mitgliederversammlung 2018:**

### **1.**

Die Tagesordnungspunkte 1. bis 6. entsprechen den formellen Vorgaben der Satzung unseres Vereins.

### **2.**

Das Präsidium beantragt, aus gegebenem Anlass verschiedene Satzungsänderungen durch die Versammlung beschließen zu lassen. Im Wesentlichen ist dazu Folgendes anzumerken:

#### **a.**

Der Satzungszweck (§ 2 Absatz 2 der Satzung) bedarf der Erweiterung. Dies deshalb, weil das Präsidium sich zur weiteren Entwicklung des Vereins entschlossen hat, Kooperationen mit Schulen und anderen Einrichtungen einzugehen. Die Finanzverwaltungen haben in vergleichbaren Fällen die Auffassung vertreten, dass dies in Vereinssatzungen ausdrücklich festgelegt werden muss, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

#### **b.**

Aufgrund der Größe unseres Vereins und der Wechselabsichten der Mitglieder entsteht für unsere Geschäftsstelle zum Ende der Jahresquartale jeweils ein hoher Arbeitsaufwand um die bisher möglichen Austritte zu bearbeiten. Um dem entgegenzutreten und auch eine stärkere Bindung der Mitglieder an den Verein herbeizuführen, wollen wir § 4 Absatz 2 Satz 2 unserer Satzung gern wie folgt ändern: „Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.“

#### **c.**

Das Präsidium möchte die Anzahl seiner Mitglieder im Rahmen einer neuen Arbeitsstruktur verkleinern. Gemäß § 10 unserer Satzung soll das Präsidium zukünftig aus folgenden Personen bestehen: „Präsident, Vizepräsident Finanzen, drei Vizepräsidenten, Vizepräsident Jugend und Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).“ Die Aufgabenbereiche Vereins- und Sportentwicklung bzw. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sollen jeweils einem der beiden Vizepräsidenten zugeordnet werden. Die Position des dritten Vizepräsidenten ist für besondere Aufgaben vorgesehen. Die Aufgaben der beiden Präsidiumspositionen für Sport werden im Wesentlichen von unserer Geschäftsstelle wahrgenommen, sodass diese Positionen in der Besetzung des Präsidiums nicht mehr erforderlich sind.

Sofern die Versammlung der beabsichtigten Besetzung des Präsidiums zustimmt, würde § 10 Absatz 2 Satz 1 unserer Satzung folgenden neuen Wortlaut haben: „Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und die drei Vizepräsidenten.“

#### **d.**

Wir wollen den Abteilungsleitungen (§ 16) eine größere Handlungsfreiheit bei ihrer Struktur zukommen lassen. § 16 Absatz 2 unserer Satzung soll daher folgenden Wortlaut erhalten: „Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand intern geleitet. Dieser soll mindestens aus zwei Personen, einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter, bestehen. Im Übrigen bleibt die Struktur des Vorstands den Abteilungen unter Berücksichtigung der Satzung freigestellt. Mitglieder des Abteilungsvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.“

**e.**

Der Begriff „Kassenprüfung“ in § 21 unserer Satzung soll ersetzt werden durch „Finanzprüfung“. Dies erscheint gerechtfertigt, weil es – nicht nur in unserem Verein – keine „Kasse“ mit Ausnahme der wenig bedeutsamen Barkasse in der Geschäftsstelle mehr gibt. Soweit in den §§ 21 und 9 unserer Satzung die Begriffe „Kassenprüfer“ genannt sind, werden diese logisch konsequent ersetzt durch „Finanzprüfer“. Logisch konsequent werden in § 21 die Begriffe „Kasse“ durch „Finanzen“ und „Kassenprüfungsbericht“ durch „Finanzprüfungsbericht“ ersetzt.

**f.**

§ 23 unserer Satzung (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte) soll den aktuellen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Der konkrete Inhalt wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

**g.**

Um jedes Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Satzungsänderung zu informieren soll § 19 Absatz 2 unserer Satzung folgenden neuen Wortlaut enthalten: „Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 31.01. des Jahres, in der die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, beim Präsidium eingereicht werden.“ Dies vor dem Hintergrund, dass wir zu unseren Mitgliederversammlungen regelmäßig in den VfL Eintracht Nachrichten einberufen. Zur Klarstellung soll daher § 9 Absatz 8 unserer Satzung folgenden Zusatz erhalten: „Für Anträge zur Satzungsänderung gilt ausschließlich die Frist gemäß § 19 Absatz 2.“

**3.**

Die Wahlperiode unserer Kassenprüferin Uta Zimmmer und ihres Stellvertreters Helmar Letschert endet zur Mitgliederversammlung. Uta Zimmmer steht aus persönlichen Gründen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Das Präsidium würde es begrüßen, wenn sich Interessenten als Nachfolger bei ihm oder in der Geschäftsstelle zur Übernahme dieses Amtes bereit erklären. Wir hoffen, dass Helmar Letschert für eine Wiederwahl zur Verfügung steht.

**4.**

Die Tagesordnungspunkte 10. bis 12. entsprechen den Vorgaben unserer Satzung.